

# Markenkauf- und Übertragungsvertrag (einer unbenutzten Marke)

Zwischen der Firma \_\_\_\_\_  
(Firma und Adresse)

- im folgenden 'Verkäuferin' genannt -  
und

der Firma \_\_\_\_\_  
(Firma und Adresse)

- im folgenden 'Käuferin' genannt -

## Vorbemerkung

Die Verkäuferin ist Inhaberin der deutschen Marke \_\_\_\_\_ (Registrierungsnummer und Angabe der Wortmarke; bei Bildzeichen Abbildung) - im folgenden 'die MARKE' -, die für die Waren/Dienstleistungen \_\_\_\_\_ (Auflistung des aktuellen Waren- bzw. Dienstleistungsverzeichnisses der Marke) im Markenregister eingetragen ist.

Die MARKE genießt eine Priorität vom \_\_\_\_\_ (Datum des Eingangs der Anmeldung beim Deutschen Patentamt) und wurde am \_\_\_\_\_ registriert.

Die Verkäuferin hat die MARKE nicht benutzt.

Die Käuferin möchte die MARKE kaufen. Die Parteien schließen daher folgenden Vertrag:

## § 1 Kauf und Rechtsübergang

Die Verkäuferin verkauft und überträgt die MARKE an die Käuferin, die die Übertragung annimmt.

**-- alternativ --**

### **Alternative zu § 1 bei Teilverkauf**

(1) Die Verkäuferin verkauft und überträgt an die Käuferin ihre MARKE ausschließlich für einen Teil der Waren, nämlich '\_\_\_\_\_'. Die Eintragung für die Waren '\_\_\_\_\_ ' verbleibt der Verkäuferin.

(2) Die Gebühr für die Eintragung des Teilübergangs in das Markenregister trägt die Verkäuferin.

## § 2 Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt DM \_\_\_\_\_. Er wird mit Abschluß dieses Vertrages fällig.

## § 3 Rechte Dritter

(1) Die Benutzung der MARKE wurde durch Vorrechtsvereinbarung vom \_\_\_\_\_ auf die Waren '\_\_\_\_\_ ' beschränkt (vgl. Anlage zu diesem Vertrag). Diese Vereinbarung ist noch wirksam. Die Käuferin übernimmt die Pflichten der Verkäuferin aus diesem Vertrag. Weitere, der MARKE möglicherweise entgegenstehende Rechte Dritter wurden nicht geltend gemacht.

(2) Die Benutzung der MARKE durch Dritte wurde nicht gestattet.

(3) Die MARKE wurde weder verpfändet, noch ist sie Gegenstand von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung oder von einem Konkursverfahren erfaßt.

#### **§ 4 Gewährleistungsausschluß**

Die Verkäuferin haftet nicht für den Bestand und/oder die Benutzbarkeit der MARKE, mit Ausnahme solcher Rechte, die Gegenstand von Vorrechtsvereinbarungen oder -erklärungen sind und in § 3 Abs. 1 nicht genannt sind.

#### **§ 5 Aushändigung von Unterlagen**

Die Verkäuferin übergibt der Käuferin mit Vertragsabschluß alle die MARKE betreffenden Unterlagen, insbesondere die Registrierungsurkunde sowie die Anmelde- und Verteidigungsunterlagen samt geschlossener Vorrechtsvereinbarungen.

#### **§ 6 Künftige Markenregistrierungen**

Die Verkäuferin verpflichtet sich, keine ähnlichen Marken anzumelden oder zu benutzen oder Dritte hierzu zu veranlassen. (Falls einschlägig: Insbesondere wird sie es unterlassen, den Zeichenbestandteil ' \_\_\_\_\_ ' in der genannten Weise für sich zu beanspruchen.)

#### **§ 7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

(1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

(2) Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag das Landgericht \_\_\_\_\_.

#### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der Gesamtvereinbarung.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die nichtige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

---

(Ort, Datum)

---

(Verkäuferin)

---

(Ort, Datum)

---

(Käuferin)